

## 2. Staatsleitendes Organ

Auch wenn Art. 78 Abs. 1 LV nur die Verwaltungsfunktion<sup>13</sup> der Regierung anspricht, d. h. die ihr überbundene Besorgung der «gesamten Landesverwaltung», ist unbestritten, dass sie auch «die richtunggebenden, auf die Staatsziele und die politischen Ziele hinlenkende Staatstätigkeit» wahrnimmt. Sie versteht sich als «schöpferische Initiierung, Planung, Vorbereitung, Steuerung, Koordination, Leitung und Lenkung der inneren und äusseren Politik»,<sup>14</sup> beinhaltet also auch ein Handeln aus eigener Initiative. Es ist eine «andauernde, ununterbrochene Tätigkeit in der ganzen Breite der Staatsaufgaben und der Verfassung», und erfasst «Gebiete, die allenfalls neu zu staatlichen Obliegenheiten gemacht werden müssen»,<sup>15</sup> sodass die Regierung dem Landtag dementsprechend Gesetzesvorschläge unterbreitet. Die Regierung ist so gesehen das «dynamische» Organ im liechtensteinischen Staat.<sup>16</sup>

## 3. Politische Tätigkeit

Der Aufgabenbereich der Regierung reduziert sich demzufolge nicht nur auf die «Ausführung» bzw. den «Vollzug». Es obliegen ihr wie jeder anderen Regierung neben den Aufgaben der vollziehenden Ausführung

---

13 Die Verwaltungsfunktion steht im Gegensatz zu den Funktionen der Rechtsetzung und Rechtsprechung. So Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, S. 7 Rz. 10. Vgl. zum Begriff der Verwaltung auch Andreas Kley, Grundriss, S. 25, der ausführt, dass der Begriff der Verwaltung in Art. 78 Abs. 1 und 92 Abs. 2 («Landesverwaltung») von der Verfassung vorausgesetzt wird. Zur Landesverwaltung gehören nach Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 59 «die gesamte innere und äussere Regierung und Verwaltung».

14 Gerard Batliner, Einführung in das liechtensteinische Verfassungsrecht, S. 60; Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 302, der sie unter dem Begriff der Regierung im funktionellen Sinne zusammenfasst.

15 Kurt Eichenberger, Verfassung des Kantons Aargau, S. 294 Rz. 2.

16 Zur gestaltenden Tätigkeit der Regierung siehe Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 303, der in diesem Zusammenhang auch erwähnt, dass die Regierung die gesamte Staatstätigkeit koordiniert und neben dem Staatsoberhaupt auch den Staat nach aussen repräsentiert.